



Landesschülerrat Sachsen-Anhalt

## Stellungnahme des Landesschülerrates Sachsen – Anhalt zum Entwurf der Versetzungsvorordnung

---

Die Nichtversetzung eines Schülers oder einer Schülerin ist ein Ereignis, das sich zumeist als ein Einschneidendes darstellt. Das Ziel, für jeden Schüler bzw. jede Schülerin einen Weg zu finden, die Versetzung zu erreichen, ist positiv. Dabei darf allerdings nicht außer Acht gelassen werden, dass es unter bestimmten Bedingungen auch nicht der richtige Weg wäre, eine Versetzung durch formale Anpassungen zu erzwingen. Viel sinnvoller ist es bei der Feststellung, dass ein Schüler oder eine Schülerin in der Versetzung gefährdet ist, gemeinsam mit ihm/ ihr zu versuchen das Problem zu finden und daran zu arbeiten.

Eigentlich sollte dies allerdings nicht erst geschehen, wenn zum Halbjahr oder einige Monate danach ein Schüler auf Grund definierter Kriterien als versetzungsgefährdet benannt wurde, sondern ein festes Element des gesamten Unterrichts sein, dass jeder Schüler und jeder Schülerin individuelle Förderung je nach Problemen und Begabungen erhält, damit eine Einstufung in „Versetzunggefährdung“ und daraus resultierender Handlungsbedarf gar nicht erst notwendig würden.

Da dies aber in den Schulen unseres Landes keine Realität ist, muss es geregelte Verfahren geben, wie das durch diese Verordnung festgeschriebene, zu dessen wesentlichen Punkten im Folgenden Stellung bezogen wird.

---

**§ 3** Die Einstufung von Sport als versetzungsrelevantes Fach erachten wir als bedenklich. Auch wenn individuelle Bewertungsmaßstäbe in diesem Fach eine mangelhafte oder gar ungenügende Beurteilung nicht als Regelfall auftreten lassen, gibt es in diesem Fach jedoch keine Möglichkeit, neben den erbrachten sportlichen Leistungen, andere einzubringen, die mangelnde Fähigkeiten durch z.B. fleißiges Lernen ausgleichen könnten, die ansonsten immer gegeben wäre, weswegen wir die Möglichkeit, wegen des Faches Sport nicht versetzt zu werden, als problematisch erachten.

**§ 5** Die Möglichkeit der Klassenkonferenz individuell angepasste Entscheidungen zur Versetzung treffen zu können, die von der Regel abweichen dürfen, begrüßen wir. Einzig die Frage nach der Realisierung des benannten und zwingend notwendigen Förderbedarfes ohne ergänzendes Betreuungspersonal ist in unseren Augen nicht gewährleistet, was ein generelles Problem bei den Planungen zu sonderpädagogischer Förderung darstellt.

- § 6** Die Vorschläge stellen ein verständliches Verfahren dar, dessen formale Grundlagen nachvollziehbar sind. Maßgebend hierbei ist, dass diese nicht alleine als der Entscheidungsgarant dienen, sondern nur als Minima anzusehen sind, die einen Rahmen vorgeben, in dem individuelle Entscheidungen auf den Schüler bzw. die Schülerin bezogen getroffen werden müssen. Eine entsprechende Aufklärung verbunden mit entsprechenden Schulungen scheint hierbei notwendig.
- § 9** Die Berücksichtigung der persönlichen Wünsche von Schüler bzw. Schülerin und den Erziehungsberechtigten ist ein sehr wichtiger Punkt. Nur stellt sich auch hier die Umsetzung als nicht abgesichert dar. Es besteht die Gefahr, dass insbesondere an Schulen mit großer Schülerzahl die Einstufung nur über Notentabellen geschieht. Für die Schülerinnen und Schüler muss eine Absicherung bestehen, dass dem nicht so sein kann.
- §§ 10, 11, 12** Die individuellen Anpassungsmöglichkeiten an den betreffenden Schulformen erachten wir als sehr sinnvoll, da hier der Rahmen der formellen Möglichkeiten dem Rahmen der Möglichkeiten verschiedenem individuellen Verhalten angepasst sein muss.
- § 13** Natürlich kann aus dem Unterlassen einer Benachrichtigung kein Anspruch auf eine Versetzung entstehen. Das aber überhaupt ein Passus diese Möglichkeit einräumt, stimmt jedoch sehr bedenklich, da ein solcher Vorfall sich nicht ereignen darf.
- § 14** Absatz 5 lässt eine Frage offen. Was passiert, wenn eine Lehrkraft nicht rechtzeitig die Noten einträgt und somit keine gemeinsame Einschätzung aller Lehrer bis zur Versetzungskonferenz erfolgen kann? In diesem Fall wäre es nicht möglich, dem Schüler bzw. der Schülerin die Möglichkeit zur Anhörung vor der Entscheidung in der Konferenz zu geben, die bei einer Versetzungsgefährdung unserer Meinung nach unbedingt festgelegt und somit gewährleistet sein müsste.
- § 15** Die Möglichkeit zu gewähren, einen Schüler bzw. eine Schülerin einen Jahrgang überspringen zu lassen und ihm / ihr in der neuen Stufe entsprechende Frist mit Anpassung der Leistungsbewertung zu schaffen ist positiv. Zu beachten dabei ist aber, dass der/ die Betroffene nicht zu starke „Sonderbehandlungen“ erhalten muss und daher als „Sonderling“ betrachtet, es schwer haben wird, sich in die neue Klasse zu integrieren.
- § 18** Für uns stellt sich bisher noch als ungeklärt dar, warum für Schülerinnen und Schüler des 7. Schuljahrganges diese Verordnung schon in diesem Jahr greifen muss und die Änderungen jetzt kurzfristig eingepasst werden müssen.

---

Landeschülerrat Sachsen – Anhalt, Magdeburg 25. April 2004

i.A. Jan Eichhorn  
Vorsitzender